

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Witzin (Hebesatzsatzung Grundsteuer) vom 15.05.2025

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. MV S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GOVBl. M-V S. 300, 303), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 25.06.2026 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Hebesätze wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze für nachstehende Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2026 neu festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 230 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 460 v.H: |

Artikel 2

§ 2 Schlussbestimmungen wird wie folgt geändert:

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Festlegungen zur Festsetzung der Hebesätze in § 1 Nr. 1 Buchst. b) der Hebesatzsatzung vom 15.05.2025 ab dem Jahr 2026, veröffentlicht im Internet unter www.amt-ssl.de am 20.06.2025, außer Kraft.
- (3) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Witzin, den 07.07.2026

gez.Hüller
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Witzin (Hebesatzsatzung Grundsteuer) wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Hebesatzung Grundsteuer der Gemeinde Witzin wird im Internet unter www.amt-ssl.de am 13.07.2026 bekannt gemacht.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Witzin geltend gemacht werden. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.